

Bericht	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	GB 3 – Beteiligungsmanagement R 403 - Kämmerei
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler / Kathrin Langensiepen 563 5187 563 6252 563 4742 563 8032 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.12.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/2085/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2015	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Übertragung des Talsperrenbetriebs inkl. Talsperren zur Rohwasserbeschaffung und -bereitstellung an den Wupperverband gemäß § 2 Abs. 4 WupperVG		

Grund der Vorlage

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.12.2015

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Paschalis

StD Dr. Slawig

Begründung

Gemäß § 8 S.1 2. HS der Zuständigkeitsordnung (ZO), ist dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Haupt- und Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen, so dass der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung grundsätzlich zuständig ist.

WSW Energie & Wasser AG

Der Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG ist ein sogenannter „Pflichtaufsichtsrat“, somit besteht kein Weisungsrecht des Rates bzw. seiner Ausschüsse gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern (siehe § 113 Abs. 1 S. 4 GO NRW).

Da die Übertragung auch kein Beschlusspunkt für die Hauptversammlung der WSW AG ist (siehe 1. Absatz) wurde auch keine Vorlage für den Ausschuss erstellt.

Wupperverband

Nach § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW unterliegen Vertreter der Gemeinde in entsprechenden Organen juristischer Personen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 GO NRW) der Bindung an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, denen ein entsprechendes Weisungsrecht somit zusteht. Der Wupperverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 S. 1 WupperVG) und somit auch juristische Person. Die Verbandsversammlung stellt ein entsprechendes Organ i.S.v. § 113 Abs. 1 S. 1 GO NRW dar.

Das Wupperverbandsgesetz enthält auch keinerlei Regelung, die eine Unabhängigkeit oder Weisungsfreiheit der Delegierten der Verbandsversammlung entsprechend gesellschaftsrechtlicher Regelungen wie z.B. das AktG oder GmbHG vorgibt.

Der Ausschuss für Finanzen und Besteuerungssteuerung hat grundsätzlich ein Weisungsrecht, von dem er auch Gebrauch machen kann. Eine Beschlussverpflichtung und somit eine Ausübungsverpflichtung besteht jedoch nicht. Diese ist auch für eine Stimmabgabe der Delegierten nicht erforderlich, da sie die Kompetenz und Vertretungsmacht hierzu bereits aufgrund ihrer Entsendung nach § 13 Abs. 4 S. 1 WupperVG besitzen. Im Übrigen sind sie bei der Stimmabgabe immer der gemeindlichen Interessenwahrnehmung verpflichtet (§ 113 Abs. 1 S. 1 2.HS GO NRW).

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung darauf verzichtet, einen Weisungsbeschluss des Ausschusses herbeizuführen, weil sie davon überzeugt ist, dass die Delegierten der Verbandsversammlung aufgrund der sorgfältigen und umfassenden Vorbereitung und Unterrichtung durch den Vorstand in der Lage sind, eigenständig den Sachverhalt zu beurteilen und zu entscheiden.

Weitere Details können der Drucksache VO/2085/15/nö entnommen werden.

Demografie-Check

Entfällt